

Kinder spielen im Steuerrecht fast keine Rolle

Dass bei der kommenden Steuerreform die Familien angemessen berücksichtigt werden müssen, ist für den Familienverband schlicht eine Frage der Gerechtigkeit.

Das österreichische Steuerrecht nimmt – im Unterschied zu den meisten europäischen Ländern – kaum Rücksicht darauf, wie viele Personen von einem Einkommen leben müssen. Steuerlich ist es in Österreich relativ egal, ob jemand für Kinder zu sorgen hat oder nicht. Dies widerspricht klar dem Gleichheitsgrundsatz. Der Verfassungsgerichtshof musste daher die Familienbeihilfe schon vor Jahren „umdeuten“: Er sagt, es würde zwar verfassungswidrig (!) zu viel Steuer von den Eltern einbehalten, diese aber dann über die Familienbeihilfe wieder zurückbezahlt. Unter dieser Voraussetzung erhalten Eltern keine Familienförderung sondern nur zu viel bezahlte Steuern zurück. Dass sich Familien dann regelmäßig von Politik und auch der Familienforschung (!) sagen lassen müssen, sie würden in Österreich „überdurchschnittlich“ gefördert, stimmt so nicht.

Aktuell wird ein Kind mit einem Freibetrag von € 132 Euro pro Jahr steuerlich berücksichtigt. Das bringt einem Elternteil

bestenfalls 5,50 Euro pro Kind und Monat. Bei jedem Ansatz, Kinder im Steuerrecht besser zu berücksichtigen, kommt sofort das Killer-Argument: Davon profitieren aber nicht alle Familien. Dass von einer besseren Berücksichtigung im Steuerrecht nur jene Eltern profitieren können, die Steuern zahlen, ist eine betriebswirtschaftliche Grundregel. Bei jeder Supermarktaktion beispielsweise ist es selbstverständlich, dass ich den ausgewiesenen Rabatt bekomme, weil ich das Produkt kaufe und nicht deswegen, weil ich einkaufen gehe. Dass eine Steuerreform primär dazu da ist, jene zu entlasten, die Steuern zahlen, denn: weniger als keine Steuer kann man nicht zahlen, ist politisch offenbar nicht opportun.

Kinder sind nicht nur Privatsache!

In unserem Steuersystem geht es um Leistungsfähigkeit. Wer mehr verdient, zahlt höhere Ertrags-Steuern. Das ist legitim und



allgemein akzeptiert. Wenn aber aufgrund von Unterhaltspflichten das disponible Einkommen – jener Teil des Einkommens, der hauptsächlich für privaten Konsum zur Verfügung steht – deutlich sinkt, weil steuerlich so gut wie nicht berücksichtigt wird, dass Kinder auch Geld kosten, ist das für eine familienpolitische Lobbyorganisation wie den Katholischen Familienverband ein Skandal. Kinder sind nicht nur Privatsache! „Es besteht zur Sicherung des Generationenvertrages auch ein öffentliches Interesse an Ihnen“, bestätigt der Verfassungsge-

Steuerreform 2015 - Reformvorschläge des Katholischen Familienverbandes

• Steuerfreibeträge und Absetzbeträge regelmäßig erhöhen

Freibeträge und Absetzbeträge wie der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, der Freibetrag wegen auswärtiger Berufsausbildung oder der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag verlieren durch die Inflation regelmäßig an Wert und werden damit jährlich gekürzt. Freibeträge und Absetzbeträge müssen daher regelmäßig angehoben werden.

• 3.500 Euro Freibetrag für jedes Kind

Um Sorgepflichten angemessen zu berücksichtigen und einen Schritt in Richtung steuerfreies Existenzminimum für jedes Familienmitglied zu machen,

soll künftig für jedes Kind ein Steuer-Freibetrag von 3.500 Euro gewährt werden.

• Kinderbetreuungskosten bis 14

Betreuungskosten von bis zu € 2.300/Kind/Jahr können bis zum 10. Lebensjahr abgesetzt werden. Weil Kinder darüber hinaus Betreuung brauchen, muss die steuerliche Absetzbarkeit bis zum 14. Lebensjahr des Kindes möglich sein.

• § 34 Abs. 7 Zif 5 EStG als Verfassungsbestimmung aufheben

Lt. § 34 Abs. 7 Einkommensteuergesetz können Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Da diese Bestimmung im Verfassungsrang

steht, kann sie vom Verfassungsgerichtshof nicht geprüft werden. Um das zu ändern, muss die Verfassungsbestimmung aufgehoben werden.

• Mehrkindfamilien unterstützen

Der Mehrkindzuschlag – € 20/Monat/Kind – soll regelmäßig wertangepasst und ohne Einkommensgrenze automatisch – und nicht erst auf Antrag – gewährt werden.

• Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag beibehalten!

Im Sinne der Wahlfreiheit – Eltern müssen selbst entscheiden können, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder Fremdbetreuung zukaufen – muss der Alleinverdienerabsetzbetrag erhalten bleiben und regelmäßig erhöht werden.



© Irene Kemthaler-Koser

richtshof in seinen Erkenntnissen von 1991 und 1997. Daher muss – so wie es für jeden Erwachsenen selbstverständlich ist – auch für die Kinder ein angemessener Betrag steuerfrei gestellt werden. Und dies kann aus Gerechtigkeitsgründen nur ein Steuerfreibetrag, ein Betrag also, der das zu versteuernde Einkommen reduziert, leisten.

Im „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018“ heißt es auf Seite 104 sehr allgemein: Im Rahmen der Steuerreform sollen die Familien besonders

berücksichtigt werden. Der Koalitionspartner SPÖ hat beispielsweise das ÖGB-Arbeiterkammer-Steuermodell, in dem auf 15 Seiten nicht ein einziges Mal das Wort „Familie“ vorkommt, übernommen. Ein anderer Player im Hintergrund, die Industriellenvereinigung, lehnt überhaupt jegliche Berücksichtigung der Familien im Steuerrecht ab. Sie will darüber hinaus auch noch – um die Arbeitgeber zu entlasten – die Einnahmen zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) kürzen. Aus dem FLAF werden Leistungen wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld oder Schulbücher bezahlt. Die ÖVP versprach vor einem Jahr 7.000 Euro Steuerfreibetrag pro Kind. Finanzminister Hans Jörg Schelling hat nun Anfang November 2014 angedeutet, dass er sich vorstellen könne, Familien mit 500 Millionen Euro zu entlasten.

Steuerzahlende Familien bei der kommenden Steuerreform trotz knapper Kassen angemessen zu berücksichtigen ist für den Familienverband eine Frage der Gerechtigkeit und bedeutet: Sorgepflichten für Kinder steuerlich berücksichtigen, steuerzahlende Familien zu entlasten und Mehrkindfamilien zu unterstützen.

Rosina Baumgartner

Steuerservice des Familienverbandes

Anfragen zum Thema Familie und Steuer können ganzjährig an die E-Mail Serviceadresse: steuerinfo@familie.at gerichtet werden. Die Anfragen werden kostenlos von Steuerberatern des Katholischen Familienverbandes beantwortet.

Steuertipp

2009 wurden der Kinderfreibetrag und die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten eingeführt. Bis 31. Dezember ist es noch möglich – nachdem der Steuerausgleich fünf Jahre rückwirkend durchgeführt werden kann – für das Jahr 2009 Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend zu machen.

• Ja zur Generationengerechtigkeit!

Während Pensionisten – ungeachtet der Höhe ihres sonstigen Einkommens – unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Absetzbetrag von € 400,- erhalten, pflegebedürftige Menschen ihre Pflegekosten steuerlich geltend machen können, erhalten Eltern für ihre Unterhaltungspflichten lediglich einen Freibetrag von € 132,- im Jahr, den Kinderabsetzbetrag von € 58,40 pro Monat und die Familienbeihilfe. Unterhaltungspflichten für Kinder – müssen im Sinne der Generationengerechtigkeit – steuerlich stärker berücksichtigt werden.

• FLAF-Beiträge nicht kürzen

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) wird von

den Arbeitgebern bezahlt und macht 4,5 Prozent der Lohnsumme aus. Um die Lohnnebenkosten zu senken und damit die Wirtschaft zu entlasten, fordern Wirtschaftsbund und Industriellenvereinigung eine Kürzung des DG-Beitrages. Damit sich Familien einen Teil der Steuerreform nicht selber zahlen müssen, darf der DB-Beitrag nicht gekürzt werden.

• Vereinfachungen im Steuerrecht

-> Über Kinderfreibetrag informieren

Um den 2009 eingeführten Kinderfreibetrag zu beantragen, wurde ein eigenes Formular aufgelegt. Das ist vielen nicht bekannt, und sie „verzichteten“ daher unfreiwillig auf den Kinderfreibetrag. Der Antrag auf Kinderfreibetrag muss daher ins Formu-

lar L1 integriert oder unter Punkt 5.3 ergänzt werden, dass für den Antrag auf Kinderfreibetrag das Formular L1k auszufüllen ist.

-> Elternbeiträge für Betreuung direkt ans Finanzamt melden

Betreuungseinrichtungen sollen die Möglichkeit haben, die von den Eltern aufgewendeten Beiträge direkt an das Finanzamt zu melden, damit die Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden. Damit ersparen sich Eltern das Sammeln der Belege und die Behörde die Nachkontrolle. Darüber hinaus müssen von den Eltern weitere Betreuungskosten geltend gemacht werden können.